

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Jegenstorf**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der **Stiftung Schloss Jegenstorf** (nachfolgend Stiftung), 3303 Jegenstorf, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, die Schlossbesitzung von Jegenstorf dem Kanton Bern und dem Berner Volk als geschichtliches Denkmal zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Schlossmuseum sammelt, erforscht und präsentiert die Stiftung die Bernische Wohnkultur des 17.–19. Jahrhundert, mit Schwerpunkt im 18. Jahrhundert. (Stiftungsurkunde vom 2. Juni 2009)

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- a. Ausstellungen: Die Stiftung zeigt Dauer- und Sonderausstellungen (in der Regel zweisprachig) mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung.
- b. Sammlung: Die Stiftung pflegt und erschliesst die Sammlung.
- c. Forschung: Die Stiftung stellt sich für wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Verfügung und hilft mit, entsprechende Projekte und Publikationen zu realisieren. Sie stellt Forschungen auf dem Gebiet der Besitzer- und Baugeschichte an.
- d. Veranstaltungen: Die Stiftung bietet einem breiten Publikum kulturelle Veranstaltungen verschiedener Sparten an.
- e. Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten verschiedene Zielgruppen an. Sie realisiert:
 - öffentliche Vermittlungsveranstaltungen wie Führungen;
 - stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops und sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit.

² Die Stiftung verfolgt folgende Vorhaben:

- a. Bereinigung der Sammlung mit dem Bernischen Historischen Museum.
- b. Sie erweitert das Vermittlungsangebot für Schulen (nach Möglichkeit: Entwicklung neuer Angebote, Ergänzung um Vor- und Nachbesprechungen, Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen).

³ Von diesem Vertrag nicht betroffen ist die separate Vereinbarung der Stiftung mit dem Lotteriefonds des Kantons Bern für den Unterhalt der Gebäude und des Parks sowie die bewilligten Kredite für grössere Erneuerungsprojekte für Gebäude, Infrastruktur und Park.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reportingblatt) überprüft.

Art. 6 Zugang

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass das Angebot allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Sie gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Sie stellt der Bevölkerung den Park kostenfrei zur Verfügung.

Art. 7 Informationsverhalten

Die Stiftung weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmgestaltung ab.

Art. 9 Besucherherkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einmal pro Vertragsperiode durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die üblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden orientiert sich die Stiftung an den Richtgagen und Richtlöhnen der entsprechenden Verbände.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgt die Stiftung für die angemessene Vertretung der Geschlechter.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 50'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Jegenstorf 48 Prozent, d.h. Fr. 24'000

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 20'000

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 6'000.

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang 2.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge in der Stiftungsrechnung sind Sache der Stiftung.

Art. 18 Verwendung der Mittel

Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt die Stiftung für den Betrieb des Schlossmuseums einen Kostendeckungsgrad von 65 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich gemäss der Formel in Anhang 1.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 21–23 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Gemeinderat der Standortgemeinde Jegenstorf sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 21 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Die Stiftung orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zum Museum und den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 22 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁵.

² Sie unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Ergänzend zur Jahresrechnung ist den Beitragsgebern eine Spartenrechnung Betrieb (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen für den Unterhalt und Erneuerung der Gebäude und des Parks gemäss Art. 4 Abs. 3) zu unterbreiten. In dieser Spartenrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad gemäss Artikel 19 Absatz 3 und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Regionalkonferenz Bern-Mittelland umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

⁵ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- und Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Gemeinde Jegenstorf, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2023.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁶ VRPG; BSG 155.21

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 4	Messung der Leistung	Soll Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 2020	Ist-Wert Jahr 2021	Ist-Wert Jahr 2022	Ist-Wert Jahr 2023
Ausstellungen	Sonderausstellungen, in der Regel zweisprachig	eine pro 2 Jahre				
	Dauerausstellung	ja				
Sammlung	Orientierung an ICOM-Richtlinien	ja				
Forschung	Recherchen zu Ausstellungen	ja				
	Recherchen zu Besitzer- und Baugeschichte	ja				
Veranstaltungen	Veranstaltungen	5				
	davon grössere (Konzert oder Theater)	1				
Kulturvermittlung	Öffentliche Führungen im Museum	5				
	Öffentliche Rahmenangebote zu den Ausstellungen	3				
	Öffentliche Angebote für Kinder	9				
	Angebote für Schulklassen	3				
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit anderen Schlössern	ja				
	Weitere Kooperationspartner	ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen/Besucher Museum	6'500				
	Anzahl Besucherinnen/Besucher Park/Anlage (total)	70'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien					

Finanzen	Finanzielle Angaben	Soll Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 2020	Ist-Wert Jahr 2021	Ist-Wert Jahr 2022	Ist-Wert Jahr 2023
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung					
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	65 %				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Formel: $(\text{Gesamtertrag der Spartenrechnung Betrieb} - \text{Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15}) / \text{Gesamtaufwand der Spartenrechnung Betrieb} \cdot 100$.

Vorhaben/Massnahmen	Stand 2020	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023
Bereinigung der Sammlung mit dem Bernischen Historischen Museum				
Entwicklung von Vermittlungsangeboten für Schulen und Lehrpersonen				